

RS OGH 1981/10/7 3Ob547/81, 9ObA171/05w, 3Ob55/14f, 7Ob143/14a, 4Ob96/16w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1981

Norm

ABGB §1167

ABGB §1168a

Rechtssatz

Der Vertrag zwischen einem Patienten und einem Zahnarzt ist zunächst wie jeder Arztvertrag ein sogenannter "freier" Dienstvertrag. Wenn aber der Zahnarzt mit der Vornahme bestimmter zahnprothetischer Arbeiten beauftragt wird, treten zum Dienstvertrag auch Elemente eines Werkvertrages hinzu. Es ist daher gerechtfertigt, auf die Tätigkeit des Zahnarztes zB das Gewährleistungsrecht des Werkvertrages nach § 1167 ABGB oder die Bestimmungen über die Warnpflicht nach § 1168a ABGB anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 547/81

Entscheidungstext OGH 07.10.1981 3 Ob 547/81

- 9 ObA 171/05w

Entscheidungstext OGH 15.11.2006 9 ObA 171/05w

Vgl auch

- 3 Ob 55/14f

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 55/14f

Vgl aber; Beisatz: Hier hat der beklagte Zahntechniker weder einen Zahnabdruck noch eine Anpassung der Brücke vorgenommen, sondern lediglich die Brücke hergestellt. Der Vertrag zwischen der Patientin und dem Zahntechniker ist als Werkvertrag zu qualifizieren. (T1)

- 7 Ob 143/14a

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 7 Ob 143/14a

Auch; Beisatz: Der zahnärztliche Behandlungsvertrag enthält (je nach vereinbarter Leistung) Elemente des Werkvertrags und des freien Dienstvertrags. (T2)

- 4 Ob 96/16w

Entscheidungstext OGH 15.06.2016 4 Ob 96/16w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0021759

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at